

Gemeinde Garstedt

Landkreis Harburg
Die Bürgermeisterin



21441 Garstedt

Bahnhofstraße 69
Telefon: 04173-360
Telefax: 04173-512 841
Email: Gemeinde@Garstedt.de
Homepage: www.Garstedt.de

Gemeinde Garstedt Bahnhofstraße 69 21441 Garstedt
Landkreis Harburg
z.Hd. Herr Torben Ziel
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung/Mobilität
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)



Garstedt, 20.03.2025

Landkreis Harburg - Regionales Raumordnungsprogramm - Teilplan Windenergie

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Garstedt hat von den eingereichten Unterlagen zu der oben genannten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Kenntnis genommen und gibt dazu die folgende Stellungnahme ab.

1. **Rechtsvorgaben zur Windnutzung und die Rolle der Regionalplanung im Kontext des NWindG und WindBG – Teilungsgerechtigkeit als zusätzliches Abwägungskriterium**

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG – Vorgaben des Bundes aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG – umgesetzt und insbesondere für die Träger der Regionalplanung Teilflächenziele festgelegt. Das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Harburg bis zum 31.12.2027 beträgt 3.051 ha und bis zum 31.12.2032 3.949 ha; das sind 2,44 % bzw. 3,16 % des Planungsraumes im Landkreis. Spezielle Vorgaben, nach welchen Kriterien die Träger der Regionalplanung ihr jeweiliges Teilflächenziel erreichen müssen, hat das Land nicht vorgegeben.

Das LROP des Landes Niedersachsen stammt aus dem Jahre 2017 mit einer Änderung im Jahre 2022. Auf die aktuelle Rechtsentwicklung, insbesondere das Wind-an-Land-Gesetz – WaLG -, das WindBG und das NWindBG kann es naturgemäß keine Antworten geben. Das gilt insbesondere für Planungsdirektiven zur Festlegung der Windenergiebereiche. Die Festlegung der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 WindBG obliegt daher dem Träger der Regionalplanung in eigener Regie. Das Land nimmt dabei in Kauf, dass die Träger der Regionalplanung unterschiedliche Konzepte mit voneinander differierenden Kriterien verfolgen. Umso größere Bedeutung kommt im Planungsprozess die Einhaltung und Beachtung der allgemeinen Planungsgrundsätze zu.

Dem regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg kommt die Aufgabe zu, die räumliche Entwicklung des Landkreises so zu steuern, dass die hohe Wohn- und Lebensqualität, die der Landkreis seinen Bewohnern bietet, auch langfristig erhalten bleibt. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die abwägungsrelevanten und für den Plangeber erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot gilt für das gesamte

Bundesgebiet und für alle Raumordnungspläne. Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz setzt hierauf auf. Es postuliert aber in § 2 Nr. 2 NROG einen Planungsgrundsatz, der u.a. bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen, also in die Abwägung einzustellen ist. Danach sollen die verdichteten und die ländlichen Regionen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die Verflechtung zwischen diesen Regionen soll verbessert und gefördert werden. Dabei sind für alle Teile des Landes dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben. Damit verfolgt das Land einerseits eine Gleichrangigkeit der städtischen und der ländlichen Lebensräume. Beide sollen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die mit der Entwicklung des Landes Niedersachsen verbundenen Lasten und Chancen sind deshalb nicht einseitig, sondern möglichst gerecht von allen zu tragen. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass für alle Teile des Landes gleichwertige Verhältnisse anzustreben sind. Das Land greift damit auf seiner Ebene die Formulierung aus Art. 72 Abs. 2 GG auf, durch den die Gesetzgebungskompetenz des Bundes über das Kriterium der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse gesteuert wird.

Zusammengefasst gehört damit die Chancen- und Lastengleichheit der von der Planung Betroffenen zu den Abwägungsgrundsätzen, die bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu beachten sind.

Dieses Prinzip gilt nicht im Sinne einer mathematischen Gleichheit. Die jeweils unterschiedlichen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen führen automatisch dazu, dass einzelne Planbetroffene in dem einen Sektor mehr zum Gelingen eines Planes beitragen müssen als andere; dafür profitieren sie in anderen Sektoren. Der Plangeber muss aber das Prinzip als solches in seiner Planung im Blick behalten und sich der Frage stellen, ob andere Lösungen in Betracht kommen, wenn es bei einer bestimmten planerischen Lösung im Ergebnis zu einer großen Unwucht zu Lasten einzelner Planbetroffener kommt.

Die Förderung regenerativer Energien und dabei insbesondere die Förderung der Windenergie ist ein herausragendes staatliches Ziel auf allen Planungsebenen. Das erkennt auch die Gemeinde Garstedt selbstverständlich an und steht hinter dieser Entwicklung. Ungeachtet dessen ist ebenso unbestritten, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer nicht unerheblichen Belastung für die Landschaft und die ihr verbundenen und in ihr wohnenden Menschen führt. Dem hat der Bund bei der Festlegung der in den einzelnen Bundesländern zu erzielenden Flächenbeitragswerte Rechnung getragen. Bezogen auf den zweiten Stichtag 31.12.2032 bewegen sich die Flächenbeitragswerte – abgesehen von den Stadtstaaten, die sich in einer Sonderrolle befinden – zwischen 1,8 % und 2,2 %, also in einem relativ schmalen Band. Das beruht auf einer bewussten Entscheidung, alle Bundesländer zu ungefähr gleichen Teilen den Belastungen und Anforderungen auszusetzen, die mit der Nutzung der Windenergie verbunden sind. Nach der Gesetzesbegründung zum WindBG, Anlage 1 „wurden bei der Verteilung eine Untergrenze von mindestens 1,8 Prozent und eine Obergrenze von maximal 2,2 Prozent für das Gesamtziel 2032 gesetzt, **um extreme Unterschiede im Hinblick auf die Lastenverteilung zwischen den Ländern zu vermeiden.**“ Diesen Gedanken hat das Land Niedersachsen aufgegriffen, als es um die Teilflächenbeitragswerte für die einzelnen Planungsregionen im NWindBG ging. Zwar hat sich das Land zunächst an der Windflächenpotenzialanalyse orientiert, sodann aber aufgrund einer Einigung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden einen Höchstwert von 4 % der Fläche des Planungsraumes eingezogen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum NWindBG (dort S. 18) geschah das ausdrücklich, **um der notwendigen**

Teilungsgerechtigkeit im Land Rechnung zu tragen und einzelne Planungsräume nicht zu überlasten.

Wir halten den Gedanken der Teilungsgerechtigkeit im Sinne einer gerechten Lastenverteilung für abwägungsrelevant auch auf der Ebene der Regionalplanung. Eine Regionalplanung, die dieses Prinzip unberücksichtigt lässt, verletzt den Rahmen einer gerechten Abwägung und führt nicht zu einem sachgerechten Abwägungsergebnis. Vor diesem Hintergrund halten wir die Berücksichtigung der Teilungsgerechtigkeit – also eine Vermeidung extremer Unterschiede im Hinblick auf die Lastenverteilung innerhalb des Landkreises Harburg - als zusätzliches Kriterium im Rahmen der Abwägung für unverzichtbar.

Das bedeutet nicht, dass alle Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg dieselbe Flächenquote tragen müssen; dagegen stehen schon Planungsrestriktionen, die in den unterschiedlichen Teilräumen nicht identisch und auch nicht flächenmäßig gleich sind. Wenn aber die Anwendung eines Kriterienkatalogs am Ende dazu führt, dass einzelne Gemeinden besonders hoch belastet und andere kaum belastet werden, muss die Regionalplanung diesen Umstand in die Abwägung einstellen und darlegen, wie sie dem Gedanken der Verteilungsgerechtigkeit abwägend Rechnung trägt.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass bei Anwendung des Kriterienkatalogs die Samtgemeinde Salzhausen (SG) im Vergleich zu allen anderen Samtgemeinden und Einheitsgemeinden des Landkreises Harburg (LK) überproportional betroffen ist. Die SG soll mehr als 9 % ihrer Fläche für Windenergieanlagen bereitstellen, um das vom Land vorgegebene Ziel für den Landkreis Harburg von 2,44 % bis zum 31.12.2027 zu erreichen. Für die Gemeinde Garstedt sind es mehr als 8 % der Gemeindefläche.

Dies stellt eine signifikante Ungleichbehandlung und Beeinträchtigung z.B. der Naherholungsräume, der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Einwohnerinnen und Einwohner der SG Salzhausen dar. Vor dem Hintergrund, dass für Landkreise im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit und um einzelne Planungsräume nicht zu überlasten, der bereits genannte „Deckel“ von 4 % der Fläche gilt, fordert die Gemeinde Garstedt gemeinsam mit der SG Salzhausen, diesen Deckel analog auch für die Flächenausweisung der Samt- und Einheitsgemeinden innerhalb des LK anzuwenden.

Es sollte im Zuge der abwägenden Entscheidung darauf hingearbeitet werden, dass dieser Wert annähernd erreicht wird.

2. Abwägungsausfall wegen Nichtberücksichtigung von Planungen nach § 245e (5) BauGB

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 WindBG sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Zu diesen Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, gehören auch Windgebiete, die durch Gemeinden bzw. Samtgemeinden nach § 245e (5) BauGB in Verbindung mit § 2 Nummer 1 WindBG vor der Feststellung des Erreichens des Beitragswertes - spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027 – ausgewiesen werden.

Mit dem § 245e (5) BauGB hat der Bundesgesetzgeber den Gemeinden bzw. Samtgemeinden die Möglichkeit eingeräumt, abweichend zur Regionalplanung, selbst Flächen für die Windenergie auszuweisen. Von dieser Möglichkeit machen verschiedene

Gemeinden, bzw. Samtgemeinden im LK Harburg und auch im unmittelbaren Einwirkungsbereich zur Samtgemeinde Salzhausen im LK Lüneburg Gebrauch.

Auf Seite 32 der Begründung zum Entwurf des RROP wird hierzu ausgeführt: *„Soweit schon bekannt und hinreichend verfestigt, hat der Landkreis die Windenergiegebiete der Gemeinden mit übernommen. Auf diese Gebiete wird im Rahmen der Abwägung hingewiesen.“*

Tatsache ist, dass bei keiner einzigen Fläche innerhalb des LK Harburg im Rahmen der Abwägung auf ein Gebiet verwiesen wird, welches die Voraussetzungen nach § 245e BauGB erfüllt. Die Gemeinde Garstedt und die Samtgemeinde Salzhausen gehen deshalb davon aus, dass hier tatsächlich keine nach § 245e (5) BauGB ausgewiesenen Flächen berücksichtigt werden und erstmal nur Flächen ausgewiesen werden, die den vom LK definierten Abstandskriterien entsprechen und bei denen in der jeweiligen Einzelfallüberprüfung dann auch naturschutzfachliche Aspekte und das Umzingelungskriterium überprüft wurden. Andere Kriterien werden jedenfalls nicht näher untersucht, was aus Sicht der Gemeinde Garstedt und der Samtgemeinde Salzhausen zu Abwägungsmängeln bzw. -fehlern führt, wie im Folgenden anhand diverser Flächen im Gebiet der SG Salzhausen ausgeführt wird.

Aus Sicht der Samtgemeinde müssen Verfahren nach § 245e (5) BauGB keinen „verfestigten“ Stand vergleichbar mit dem § 3 (2) BauGB haben, bevor sie in den Abwägungsprozess eingebunden werden, denn diese Verfahren werden voraussichtlich schneller durchgeführt als die Änderung des RROP, da die Frist für diese Verfahren gem. § 245e (5) BauGB spätestens am 31.12.2027 abläuft, bzw. schon früher, wenn tatsächlich der LK Harburg schneller sein sollte und das Flächenziel dann schon erreicht hat.

Zweck des § 245e (5) BauGB ist es nicht, dass bestimmte Gemeinden mit Windenergieflächen überbelastet werden, sondern dass generell der Ausbau der Windenergie beschleunigt wird, da erfahrungsgemäß die Planungsprozesse auf Samtgemeindeebene schneller durchgeführt werden als auf Landkreisebene.

Da der Landkreis das Flächenteilziel ja ausdrücklich erreichen will, und er vermutlich von dem festgelegten Planungshorizont bis 31.12.2027 Gebrauch machen wird, ist vor diesem Hintergrund spätestens am 31.12.2027 mit einer viel zu hohen Ausweisung von Windenergiegebieten im Verhältnis zum eigentlichen Teilziel auszugehen, welches einseitig zulasten insbesondere der Samtgemeinde Salzhausen geht, und welches darauf zurückzuführen ist, dass die Planungen gem. § 245e (5) BauGB bei der Abwägung des Landkreises zumindest bisher keine Rolle gespielt haben.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die Verfahren gem. § 245e (5) BauGB bei der räumlichen Planung bisher offensichtlich noch nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie laut Begründung eigentlich berücksichtigt werden sollen. Dies hat gravierende Auswirkungen auf das Kriterium Flächenanteil, sowie die Umfassungswirkung.

Für die Bevölkerung einer Ortschaft ist es nicht relevant, ob die Umfassungswirkungen von WEA von einer landkreisseitigen Vorrangflächenplanung ausgelöst wird oder von Anlagen, die im Rahmen des § 245e (5) BauGB geplant wurden. Gemäß § 1 Abs. 3 ROG haben sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einzufügen und hat die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums auf die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume

Rücksicht zu nehmen (Gegenstromprinzip). Insofern sind gemäß dem Gegenstromprinzip auch die Planungen gem. § 245e (5) BauGB bei der Erstellung des Konzeptes zwingend in die Abwägung mit einzubeziehen, da von ihnen dieselben Wirkungen ausgehen werden, wie die WEA die auf den im RROP ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

Die nach § 245e (5) BauGB ausgewiesenen Gebiete lediglich als „Reserve“ bzw. im Rahmen der Erreichung der Flächenziele bis zum 31.12.2032 zu nutzen, stellt aus Sicht der Samtgemeinde Salzhausen einen Abwägungsfehler dar, denn dies würde bedeuten, dass der Samtgemeinde Salzhausen bewusst die in Rede stehenden 9,1 % ihrer Fläche als Vorrangfläche zugemutet werden, obwohl diese Fläche nach Einbeziehung von Planungen gem. § 245e (5) BauGB mit großer Wahrscheinlichkeit deutlich reduziert werden könnte.

Die Samtgemeinde sieht somit bei der Nichtberücksichtigung der parallel durchgeführten Bauleitplanungen von Städten und Gemeinden im LK Harburg und im Einwirkungsbereich zur Samtgemeinde Salzhausen einen gravierenden Abwägungsfehler, da ohne Not eine Überschreitung des Teilflächenziels in Kauf genommen wird und die Belange der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden einseitig zurückgestellt werden.

3. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

In der Einzelfallüberprüfung werden die Flächen dann lediglich nochmal auf absolute Unverträglichkeiten z.B. mit dem Artenschutz, oder auf ihre Umfassungswirkungen überprüft und dann weiter verfeinert. Auch dieser Prozess basiert nur auf vorhandenem Datenmaterial und abstrakter Abgrenzungen (z.B. mit Blick auf die Umfassungswirkung und Festlegung der dafür erforderlichen „Dorfmittelpunkte“). Hieraus ergeben sich hinsichtlich der Flächenauswahl innerhalb der SG Salzhausen gravierende Abwägungsmängel:

- Ziel des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 ist es unter anderem, die Bewaldung des Landes in ihrem Bestand zu sichern und die günstigen Wirkungen des Waldes für die Umwelt, insbesondere die allgemeine Erholung im Wald, zu fördern.
- Der Verlust dieser Flächen würde weit über die unmittelbare Zerstörung der Natur hinausgehen und einen langfristigen Verlust der Biodiversität sowie eine Verschlechterung des Klimaschutzpotentials zur Folge haben. Gemäß § 1 Abs. 4, 5 BNatSchG sind „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften“ sowie „großräumige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume“ vor „Verunstaltung“ und „weiterer Zerschneidung“ zu bewahren. Die Ausweisung der Vorranggebiete im Naturpark Lüneburger Heide, bei dem es sich um einen großräumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraum handelt, widerspricht diesen Zielen eindeutig. Denn es ist ein erheblicher Eingriff in ein waldgeprägtes Hügelland.
- Die geplante Ausweisung von Potenzialflächen zur Windnutzung in unserer Region betrifft nicht nur die direkte Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, sondern auch das empfindliche Gleichgewicht des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktionen dieser Gebiete.

Das Thema „Landschaftsbild“ wird bei der Betrachtung der jeweiligen Potentialflächen nur immer wieder pauschal mit den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes behandelt (z.B. Landschaftsbild von hoher oder mittlerer Bedeutung). Nicht betrachtet wird, was die **wertgebenden Faktoren für diese Einstufung waren und inwieweit diese Faktoren mit**

den als Referenzanlagen prognostizierten 250 m hohen Windenergieanlagen in Einklang zu bringen sind.

Die Samtgemeinde Salzhausen und die Gemeinde Garstedt erkennen an, dass WEA innerhalb einer kleinstrukturierten Landschaft durchaus vorstellbar sind, diese wertgebenden Faktoren zeichnen einen Großteil des Landschaftsbildes der Samtgemeinde Salzhausen aus. Sie vermissen aber die Einbeziehung der topographischen Situation bei der jeweiligen Einzelfallbetrachtung.

Die Samtgemeinde Salzhausen weist gerade im südlichen Bereich ein Landschaftsbild auf, was nicht nur sehr klein strukturiert ist, sondern zusätzlich auch von sehr markanten Höhenzügen geprägt wird.

Schon bei der Vorrangflächenplanung der Samtgemeinde Salzhausen im Zuge der 27. Änderung des F-Planes war die Freihaltung dieses Bereiches südlich der Gemeinde Eyendorf und der Ortschaft Putensen ein wichtiges Abwägungskriterium bei der damaligen Auswahl der Vorranggebiete, die auch vom OVG Lüneburg (Urt. v. 24.01.2008, Az.: 12 LB 44/07) anerkannt worden war. Das OVG kam hier zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild vom damaligen Vorhabenträger, der hier mehrere knapp 100 m hohe WEA errichten wollte, nicht ausreichend gewürdigt wurden. Es fehlte eine differenzierte Analyse der visuellen Auswirkungen und eine umfassende Bewertung, wie die Windenergieanlagen das Landschaftsbild in dem betroffenen Gebiet verändern würden.

Die uns vorliegende Abwägung hat sich nicht ausreichend mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild auseinandergesetzt. Insbesondere wurde nicht so geplant, dass die für das Landschaftsbild sensiblen Bereiche angemessen geschützt werden, was zu einem Abwägungsfehler und letztlich zur Nichtigkeit der Planänderung führen kann. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Bewertung, dass mit der Errichtung von bis zu 250 m hohen Windenergieanlagen der gesamte bisher noch nicht technisch überprägte Landschaftsraum zwischen Raven, Eyendorf und Putensen, der mit zahlreichen auch überregionalen Wanderwegen und touristischen Zielen ausgestattet ist, technisch überprägt wird und damit der Erholungswert der Landschaft entgegen der gutachterlichen Aussage mit Sicherheit drastisch reduziert wird. Dies hat bereits das OVG im Rahmen des Ortstermins in Putensen bei einer wesentlich kleineren Anlage von 98 m Höhe und bei diesigem Wetter festgestellt.

Von herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist z.B. das Gebiet SAL 07/ SAL 13. Das Gebiet ist Teil des LEADER+ Projektes „Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide“ und erfährt im Rahmen eines von der Europäischen Union geförderten Programms eine gezielte Entwicklung und Förderung, um die kulturelle Identität und die landschaftliche Unversehrtheit zu erhalten und zu stärken. Die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild würden durch die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich negativ beeinflusst.

In den Abwägungsunterlagen zum RROP fehlt zudem jegliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Errichtung von WEA innerhalb der Vorrangfläche südlich von Eyendorf auf das gesamte südliche Samtgemeindegebiet. Denn WEA werden naturgemäß nicht nur in Eyendorf und Putensen sichtbar sein, sondern werden das Landschaftsbild bis weit in das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide bzw. auch in den benachbarten Landkreis Lüneburg hinausstrahlen.

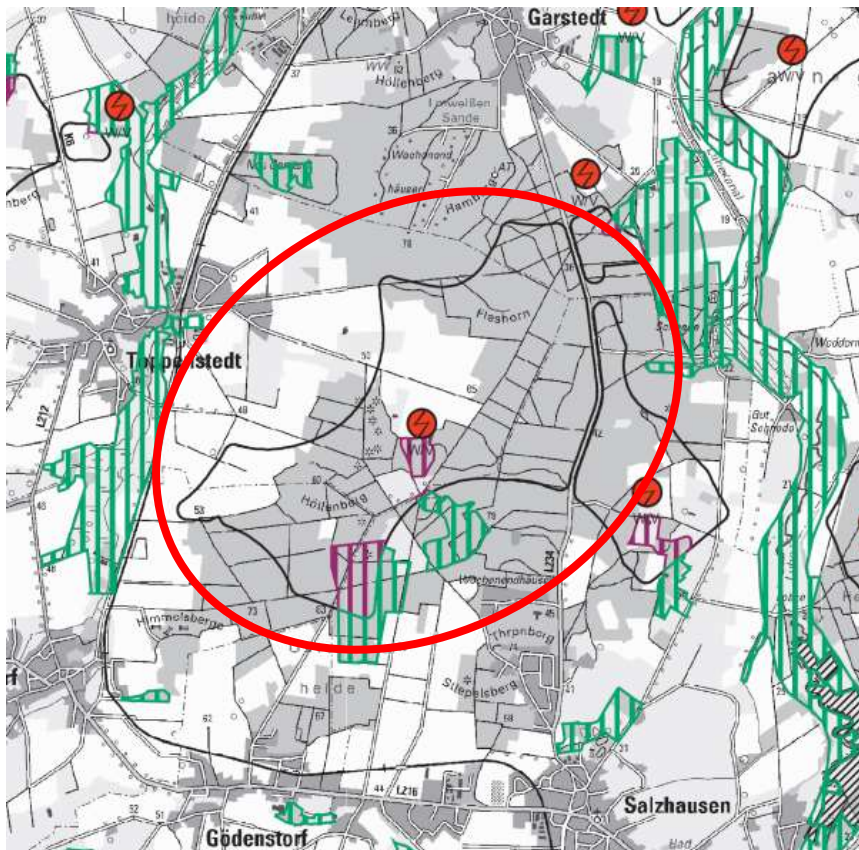
Da der Planung des Landkreises eine Referenzanlage von 250 m zugrundliegt, ist es nicht verständlich, warum der Belang „Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ offensichtlich konkret erst im Einzelgenehmigungsfall überprüft werden soll und nicht schon auf der Ebene der Raumplanung. Gerade dieser Belang hat aufgrund der Höhe und insbesondere der topographischen Situation bedeutende raumwirksame Auswirkungen, die aus Sicht der Gemeinde Garstedt und der Samtgemeinde im Rahmen der Raumplanung gelöst werden müssen. Die pauschale Aussage, dass sich die Flächen in einem Landschaftsbild mit hoher Bedeutung befinden, ansonsten aber nicht analysiert wird, weshalb dieses eine hohe Bedeutung hat und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, stellt aus Sicht der Gemeinde und der Samtgemeinde einen Abwägungsfehler dar, bzw. wird dem Umgang von Eignungsgebieten für 250 m hohe WEA im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht gerecht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die südliche Abgrenzung dieser Fläche die Grenze zwischen dem LK Harburg und dem LK Lüneburg darstellt, auf Lüneburger Seite aber bisher seitens des LK Lüneburg keine entsprechende Vorrangfläche geplant wird. Hier fehlt es offensichtlich an einer interkommunalen Abstimmung, die gemäß § 7 Absatz 2 ROG zwingend vorgeschrieben ist.

Die Samtgemeinde Salzhausen fordert den Landkreis deshalb auf, die Vorrangfläche südlich von Eyendorf aus dem weiteren Verfahren zu nehmen. Dies ist im Rahmen der Einzelfallprüfung aus Sicht der Samtgemeinde Salzhausen darstellbar, ohne einen Abwägungsfehler hier zu begehen.

4. Einzelfallbetrachtung der für die Gemeinde Garstedt relevanten im RROP Entwurf ausgewiesenen Flächen

SAL 05 (Waldfläche zwischen Toppenstedt, Salzhausen und Garstedt)



Die Beschreibungen der Fläche in der Begründung zum RROP Entwurf und im Umweltbericht machen den Eindruck, als ob entweder eine falsche Fläche beurteilt wurde oder als ob die Verfasser sich die Fläche vor Ort nicht angesehen haben. Entsprechend falsch ist auch die Schlussfolgerung, dass die Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.

In der Begründung steht auf Seite 146 bei der zusammenfassenden Beschreibung des Flächenkomplexes Nr. 29 (SAL 03, **SAL 05**, SAL 24 und SAL 33): „Die Flächen werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Teile der Fläche SAL 03 sind Wald (Mischwald).“

Fakt ist, dass die Flächen zum weit überwiegenden Teil als Kiefernwald anzusehen sind, lediglich in den Randbereichen im Westen und Südwesten befinden sich auch Acker- und Grünlandflächen.

Bei der Beschreibung der Aspekte für die Einzelflächenbeurteilung auf Seite 147 wird erwähnt, dass sich „ein **kleiner** Teil im LSG WL17“ befindet. **Fakt ist**, dass sich die **komplette** Fläche im LSG WL 17 – „Landschaftsschutzgebiet Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ befindet.

Weiterhin wird hier erwähnt: „Ein kleiner Teil der Potenzialfläche SAL05 **grenzt an einen historisch alten Waldstandort gemäß LRP**“. Fakt ist, historisch alte Waldstandorte befinden sich nicht nur am Rand, sondern auch **innerhalb** dieser Fläche.

Diese Fläche zeichnet sich durch eine sehr bewegte Topographie aus, die u.a. mit dem Toppenstedter Höllenberg (94 m) markante Höhen aufweist. Sie ist durchzogen mit einem dichten Wander- und Reitwegenetz und erfüllt die Funktion eines zentralen Naherholungsgebietes für die Bevölkerung von Salzhausen, Oelstorf, Gödenstorf, Garlstorf, Toppenstedt und Garstedt. Gründe dafür sind die interessante Topographie der Landschaft, der Bestand eines großflächigen, zusammenhängenden und von technischer Infrastruktur freien Waldgebietes und darüber hinaus die wohnortnahe Lage des Waldgebietes zu den genannten Ortschaften.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen durch eine Nutzung dieser Waldfläche als Windpark verkennt diese Fakten vollständig, weshalb diese Fläche in der „Abwägung“ als geeignet angesehen wurde. Entgegen der Begründung wird im Umweltbericht zum RROP richtigerweise erkannt, dass sich die Fläche vollständig im LSG befindet und auch zum größten Teil bewaldet ist. Darum sind die Schlussfolgerungen für die Nutzung als Windeignungsgebiet nicht nachvollziehbar:

Hier ein Auszug aus dem Umweltbericht:

*„Der Hauptbaumbestand setzt sich aus Nadelwaldstrukturen zusammen, hier kann von einer **kleinteilig** negativen Entwicklung durch die Errichtung der Windenergieanlagen ausgegangen werden. ... Es wird davon ausgegangen, dass nur ein **kleiner** Bestandteil der Baumstruktur auf der Potenzialfläche gefällt werden muss.“ (Seite 255).*

Ausgehend davon, dass **für jede einzelne Windenergieanlage (WEA) dauerhaft mindestens 5.000 qm Waldfläche verloren gehen** (ohne Erschließungswege), die vorhandenen Waldwege für den Transport von WEA absolut ungeeignet sind, also massiv ausgebaut werden müssen, bzw. wahrscheinlich eher neue Schneisen zum Transport und für spätere Wartungsarbeiten hergestellt werden müssen, ist davon auszugehen, dass hier bei der Bewertung des Eingriffs tatsächlich eher das Bild einer offenen Landschaft zugrunde lag statt eines geschlossenen Waldgebietes mit einer bewegten Topographie.

Weiterhin wird im Umweltbericht die Auswirkung auf das Landschaftsbild wie folgt beschrieben:

*„Das Landschaftsbild wird sich **leicht negativ** beeinflussen, nicht abzuschätzen bleibt, inwieweit die angrenzende Bevölkerung die Windenergieanlagen wahrnehmen wird oder ob diese durch den erhaltenden Baumbestand verdeckt werden.“ (Seite 255).*

Die Gemeinde Garstedt hält diese Bewertung – wie auch die Samtgemeinde Salzhausen - für fachlich falsch. Ein Windpark innerhalb eines über 500 ha großen Waldgebietes mit einer bewegten Topographie **ist ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild**. Dieser wiegt umso schwerer, als dass dieser Waldbestand wie angeführt ein zentrales Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von sechs angrenzenden Ortschaften ist. Darüber hinaus ist das Waldgebiet auch für das Kleinklima in dieser Region von erheblicher Bedeutung.

Warum man es nicht abschätzen kann, inwieweit die angrenzende Bevölkerung die Windenergieanlagen wahrnehmen wird oder durch den Baumbestand verdeckt wird, ist überdies ein Abwägungsfehler, denn der verbleibende Baumbestand (maximal 30 m hohe Bäume) kann unmöglich 250 m hohe Windenergieanlagen verdecken, noch dazu, wenn sie auf den verschiedenen Höhenzügen des Waldgebietes platziert werden. Wenn der Landkreis sich hier unsicher ist, sollte dies durch eine Visualisierung geprüft werden.

Angesichts dieser Fakten ist fraglich, warum der Landkreis in der zusammenfassenden Tabelle auf Seite 246 den Eingriff in das Landschaftsbild als „gering“ bewertet. Der Eingriff mit den vom Landkreis prognostizierten 250 m hohen Referenzanlagen ist keineswegs als „Gering“ zu bewerten.

Es handelt sich hier um einen bisher von technischen Einrichtungen unbelasteten Waldbestand im Landschaftsschutzgebiet, der zudem eine bewegte Topographie aufweist und sich keineswegs als Fichtenmonokultur sondern als typischer Kiefernwald, durchsetzt mit Altwald- und Laubholzbeständen auf einer ehemaligen Heidefläche, darstellt. Aus Sicht der Gemeinde Garstedt und der Samtgemeinde ist dieser Eingriff als „Hoch“ zu bewerten, da dieser intakte Waldbestand in Zukunft technisch völlig überformt wird, nicht nur durch die WEA mit ihren umgebenden Betriebsflächen, sondern auch durch die notwendigen Zuwegungen, die nicht dem Bild der derzeitigen Wander- und Waldwege entsprechen.

in der Abwägung des Landkreises fehlt bei der Auswahl der einzelnen Eignungsgebiete auch der Umstand, dass im Raum Toppenstedt / Tangendorf großflächige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau bestehen. Bestehende Abbaugelände schränken die Naherholungsfunktion der Landschaft hier schon jetzt massiv ein, weitere werden aufgrund der Festlegungen im RROP dazukommen und zusätzlich wird nun der einzig intakte Landschaftsbereich, der nicht entweder von Lärm (BAB 7) oder von Abbaugeländen beeinträchtigt ist, durch die Nutzung als Windenergiegebiet beeinträchtigt.

Bezüglich des **Schutzguts „Mensch“** wird ausgeführt: *„Zurzeit wird davon ausgegangen, dass durch den gewählten Siedlungsabstand keine erhöhte Schall- bzw. Lärmbelastigung für Anwohner entsteht, die genauen Grenzwerte müssen jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden.“*

Die Reduzierung des Schutzgutes „Mensch / menschliche Gesundheit“ auf die Frage, ob die Bevölkerung durch die WEA einer erhöhten Schall- bzw. Lärmbelastigung ausgesetzt ist, ist nicht sachgerecht, da wie beschrieben wesentliche Funktionen, die dieses Gebiet für das „Schutzgut Mensch“ hat, nämlich die Naherholungsfunktion bei dieser Betrachtung völlig ausgeblendet wird. Lediglich bei der Aufzählung der Schutzgüter auf Seite 11 des Umweltberichtes wird erwähnt, dass für das Schutzgut Mensch auch der Erholungswert der Landschaft dazugehört. Inwieweit dieser aber bei der Betrachtung der einzelnen Flächen tatsächlich eine Rolle spielt, geht aus dem Umweltbericht nicht hervor. Es wird bei der Aufzählung der Kriterien, die bei der Beurteilung dieser Fläche zu berücksichtigen sind,

lediglich erwähnt, dass sich die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung befindet. Eine abwägende Auseinandersetzung mit dieser Ausweisung erfolgt aber nicht. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Bedeutung dieses Naherholungsgebietes für die Ortschaften Salzhausen, Oelstorf, Gödenstorf, Garlstorf, Toppenstedt und Garstedt ist dies als Abwägungsausfall zu werten.

Dies wird auch auf der zusammenfassenden Tabelle auf Seite 246 des Umweltberichtes deutlich, in der die Auswirkung auf das **Schutzgut Mensch / Gesundheit** als gering eingestuft wird, wahrscheinlich vor dem Hintergrund, dass die einzuhaltenden Lärmwerte nach TA Lärm hier eben wahrscheinlich eingehalten werden können. Andere Aspekte fließen offensichtlich nicht in diese Bewertung mit ein.

Die Gemeinde Garstedt ist der Auffassung, dass das Schutzgut „Mensch“ in der Anwendung des Kriterienkatalogs im Entwurf des RROP grundsätzlich zu wenig berücksichtigt wird. Um das aus unserer Sicht wesentliche Schutzgut „Mensch“ bei der Ausweisung von Flächen stärker zu berücksichtigen als es bisher der Fall ist, sollte das Kriterium „Abstand von der Wohnbebauung im Außenbereich“ auf die gesetzliche Regelung von mind. „2H“ (bedeutet: Mindestabstand zu Einzelgehöften und Kleinsiedlungen zweimal die Höhe der WEA) im RROP für die Planung zugrunde gelegt werden. Das würde für das Beispiel der im Entwurf genannten 250 m hohen Referenzanlage bedeuten, dass der Abstand mind. 500 m betragen muss. Bisher sind im Außenbereich lediglich 425 m Abstand vorgesehen.

Der große zusammenhängende Waldbereich zwischen Salzhausen und Garstedt hat überdies wichtige klimatische Funktionen, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht betrachtet wurde.

Der Landkreis Harburg ist Mitglied des European Energy Award, ein Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren für kommunale Energieeffizienz und Klimaschutz. Ein Ziel des European Energy Award ist der **Erhalt geschlossener Waldbereiche** sowie von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten und -schneisen aufgrund ihrer klimaökologischen Bedeutung. Dies wird auch auf Seite 29 des Umweltberichtes erwähnt.

Eine Betrachtung dieses Ziels im Zusammenhang der Nutzung eines der größten geschlossenen Waldbereiche im Landkreis vor dem Hintergrund der Nutzung dieses Bereiches als Windeignungsgebiet mit dem entsprechenden Verlust und einer „Durchlöcherung“ des Waldes durch WEA fehlt. Fakt ist, dass das Waldgebiet aufgrund seiner Großflächigkeit wie eine Wetterscheide wirkt, die auch für Luftaustausch etc. sorgt. Es ist zu befürchten, dass diese Funktion zumindest beeinträchtigt wird. Der Umweltbericht geht einfach pauschal davon aus, dass für das Schutzgut Klima keine negativen Auswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden, da die WEA ja fossile Energien ersetzen sollen. Dies ist allerdings eine globale Aussage, die auch so stimmig ist, es fehlt aber angesichts des genannten Ziels, dem sich der LK durch seinen Beitritt zum European Energy Award verpflichtet hat (Erhalt geschlossener Waldbereiche wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung) eine Auseinandersetzung mit den kleinklimatischen Folgen der konkreten Nutzung eines großen zusammenhängenden Waldbereiches für die angrenzenden Ortschaften. Solange man hier nur auf Mutmaßungen angewiesen ist, ist eine Bewertung der Folgen bezogen auf das Schutzgut Klima und der konkreten Waldfläche mit „keine Auswirkungen“ nicht fach- und sachgerecht.

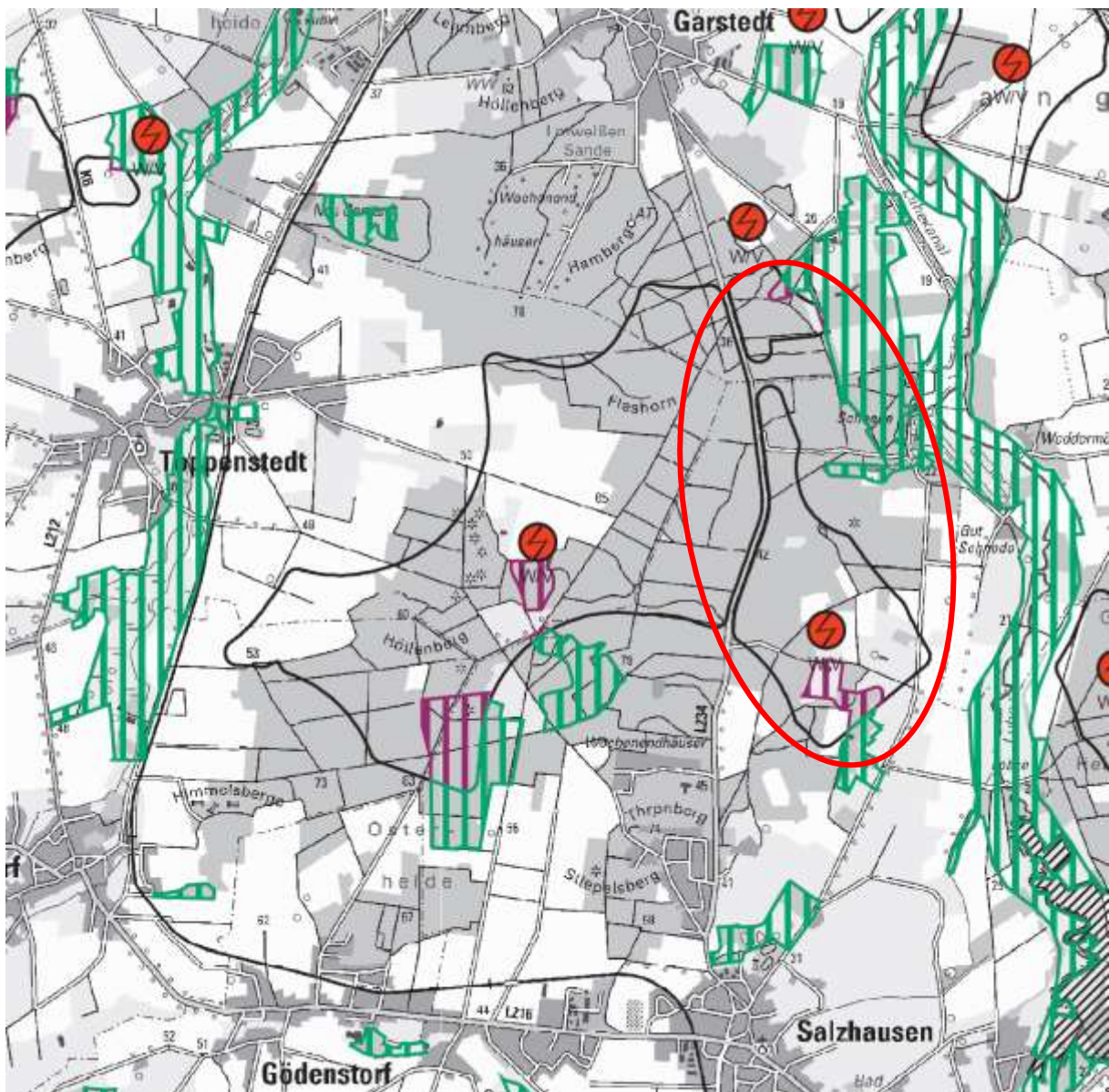
Da bei dieser Fläche die WEA vorrangig im Wald erstellt werden müssen, werden hier neben den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach BNatSchG auf der Grundlage

des NWaldLG auch viele Hektar Waldersatzflächen benötigt. Im Umweltbericht wird lediglich lapidar erwähnt, dass das im weiteren Verfahren geklärt werden muss.

Die Waldfläche SAL 05 ist nur eine Waldfläche von vielen, die nun als Windeignungsgebiete überplant werden sollen, d.h. es werden wahrscheinlich sehr, sehr viele Hektar an Waldersatzflächen benötigt, um diese Flächen adäquat zu ersetzen. Dies wird auch Auswirkungen auf die räumliche Struktur des Landkreises haben, von daher ist es unverständlich, dass es weder eine zumindest vorläufige und dem RROP-Maßstab angemessene Bilanzierung dieser Flächen gibt, noch ein Hinweis, wie und wo der LK sich die Waldersatzflächen vorstellt.

Im Ergebnis fordern die Gemeinde Garstedt und die Samtgemeinde Salzhausen, dass die Fläche SAL 05 aus der weiteren Planung ersatzlos gestrichen wird.

SAL 03 (Waldfläche zwischen Salzhausen und Garstedt, östlich der L234)



Diese Fläche grenzt im Osten an die Fläche SAL 05 an und gehört zum Flächenkomplex 29, die in der Begründung als Ackerland beschrieben wird. Zusätzlich wird zur Fläche SAL 03 erwähnt: „Teile der Fläche SAL 03 sind Wald (Mischwald)“ Begründung Seite 146). Wie

schon bei der Fläche SAL 05 ausführlich beschrieben ist diese Beschreibung der Fläche irreführend, da nicht nur Teile, sondern mindestens die Hälfte dieser Untersuchungsfläche als Wald anzusprechen ist, die andere Hälfte ist Teil der Luheniederung mit ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen und Acker). Nach Abzug naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen und „Umzingelungsflächen“ ist die verbleibende Fläche SAL 03, die als Windeignungsgebiet identifiziert wurde, fast vollständig als Wald anzusprechen.

Verkannt wurde bei der Auswahl dieser verbleibenden Fläche sämtliche Faktoren, die schon bei der Fläche SAL 05 genannt wurden (Beseitigung großer Waldflächen innerhalb eines großen mit der Fläche SAL 05 in Zusammenhang bestehenden Waldgebietes sowie massive Beeinträchtigung eines wichtigen Naherholungsgebietes, in diesem Fall insbesondere für die Bewohner Salzhausens und des Guts Schnede aber auch Garstedt und Vierhöfen).

In diesem Zusammenhang wurde gar nicht thematisiert und in die Abwägung einbezogen, dass Gut Schnede laut dem gültigen RROP die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zu erfüllen hat. Das Gut Schnede besteht nicht nur aus dem eigentlichen Gut mit insgesamt 28 Wohneinheiten, sondern auch aus dem Seminar- und Tagungshaus Schnede, welches überregional bekannt ist und entsprechend der vom Landkreis zugeschriebenen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ mit der bisher noch intakten Landschaft wirbt und deshalb auch gut frequentiert wird.

Dieses Tagungshotel wird zukünftig bis auf den Osten fast vollständig von WEA geprägt werden, die nicht in eine offene Landschaft gebaut werden, sondern für die große Teile des Waldes beseitigt werden müssen und die bis zu 425 m an das Tagungshotel heranrücken dürfen. Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** sind auch hier nicht angemessen berücksichtigt, siehe oben, Ausführungen zum Mindestabstand. Grundsätzlich sollte bei Kleinsiedlungen und Einzelgehöften mindestens einen Abstand von „2H“ berücksichtigt werden.

Das bisher intakte Umfeld des Tagungshotels, das zu Recht mit der umgebenden intakten Landschaft wirbt („Kleine Bäche und Teiche, offene Wiesen sowie ausgedehnte Laub- und Mischwälder bilden die landschaftliche Umgebung der prächtigen Jugendstilvilla und ihres Parks.“ – Auszug aus der Website des Tagungshotels Haus Schnede) wird sich radikal verändern, da sich die Zufahrtswege und die eigentlichen Standorte der WEA nicht in die vorhandene Landschaft harmonisch einbinden lassen können. Die vom Landkreis zugewiesene Entwicklungsaufgabe „Erholung“, die nicht nur den Gästen des Hauses Schnede, sondern auch den Bewohnern Salzhausens, des Guts Schnede, Garstedts und Vierhöfens zugutekommen, kann so nicht mehr weiterentwickelt werden, sondern wird im Gegenteil drastisch beeinträchtigt. Im Umweltbericht und in der Begründung wird zu diesem Aspekt keine Abwägung getroffen, es wird lediglich festgestellt, dass sich das Gebiet laut Landschaftsrahmenplan in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung befindet und ein „kleiner Teil im Westen“ in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Seite 146 der Begründung). Fakt ist, im gültigen RROP liegt das gesamte Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (nicht nur ein kleiner westlicher Teil) und darüber hinaus wird diesem Teilbereich noch die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugesprochen.

Die Samtgemeinde Salzhausen begrüßt zwar, dass schon fast die Hälfte des Untersuchungsgebietes der Fläche SAL 03 aus naturschutzfachlichen und Umzingelungsgründen herausgenommen wurde, sie fordert aber, dass auch im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Fläche SAL 05 die komplette Fläche aus dem weiteren Verfahren herausgenommen wird. Der Landkreis hat ja auch richtigerweise diese Fläche zusammen mit der Fläche SAL 05 als zusammenhängenden Flächenkomplex 29 identifiziert.

Der Gemeinde Garstedt ist es ebenso wie der Samtgemeinde Salzhausen wichtig, dass das bisher intakte Waldgebiet zwischen Salzhausen, Toppstedt, Garstedt und Vierhöfen als von technischen Anlagen unbeeinflusstes zentrales Naherholungsgebiet erhalten bleibt und somit die im RROP zugesprochene Bedeutung als Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft bzw. auch der seitens des Landkreises zusätzlich zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung gerecht werden kann. Da zu diesen Aspekten weder in der Begründung noch im Umweltbericht abwägende Aussagen getroffen wurden (im Gegenteil die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung wird mit keinem Wort erwähnt) halten wir dies für einen Abwägungsausfall, der zur Nichtigkeit der angestrebten RROP-Änderung führen kann.

Zusätzlich wird angemerkt, dass der Abstand der Fläche zum Gut Schnede nicht 425 m betragen darf, sondern als Ortsteil von Vierhöfen mit einem Bruttobauland von ca. 2,75 ha und 28 Wohneinheiten analog zu anderen Ortsteilen 900 m. Aus diesem geänderten Abstand würde sich die Fläche weiter drastisch reduzieren.

Auch die bei der Fläche SAL 05 genannten weiteren Aspekte zum Waldersatz und zur Auswirkung auf das Kleinklima gelten für diese Fläche.

Im Ergebnis fordern die Gemeinde Garstedt und die Samtgemeinde, dass die Fläche SAL 03 (173,28 ha) genauso wie die im räumlichen Zusammenhang stehende Fläche SAL 05 nicht nur reduziert, sondern aus der weiteren Planung ersatzlos gestrichen wird.

SAL 04 (Fläche östlich der Luhe bei Garstedt / Vierhöfen)



Das Plangebiet gehört nicht zu den bevorzugten Naherholungsgebieten von Garstedt und Vierhöfen, weshalb die Samtgemeinde Salzhausen die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung mitträgt.

Sie bittet aber um Beachtung eines größeren Siedlungsabstandes von Vierhöfen, da zur Zeit Überlegungen in Vierhöfen anstehen, die zukünftige Siedlungsentwicklung von Vierhöfen im Norden in dem Dreieck zwischen der Garstedter Straße und der Kreisstraße zu etablieren. Eine Rücknahme der östlichen Abgrenzung um 200 m bzw. eine pauschale Abstandsregelung

von 1.100 m wären deshalb hilfreich und würden Spielraum für eine geordnete Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Vierhöfen in diesem Raum schaffen.

Grundsätzlich ist bei allen Gebieten die oben genannte Abstandsregelung zu Kleinsiedlungen und Einzelgehöften anzuwenden, damit das Schutzgut „Mensch“ angemessen berücksichtigt wird.

SAL 06 (Waldfläche westlich der Luhe bei Garstedt)



Aufgrund der vorgenommenen Verkleinerungen und Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes und auch aufgrund der Tatsache, dass es sich vorwiegend um Ackerflächen in einer Offenlandschaft handelt, ist die Samtgemeinde Salzhausen mit der Ausweisung dieser Fläche einverstanden. (Größe 12,75 ha)

Die Gemeinde Garstedt weist darauf hin, dass sich in diesem Bereich eine Ausgleichsfläche für den kürzlich beschlossenen B-Plan „Auefeld upn Kuk“ befindet. Diese Fläche ist aus dem Gebiet zu streichen.

5. Verlust der kommunalen Selbstverwaltungsbefugnisse

Ein besonders kritischer Punkt ist die Tatsache, dass durch die geplante Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergie die kommunale Selbstverwaltungsbefugnis erheblich eingeschränkt wird. Nach dem Entwurf der Regionalplanung haben die Gemeinden nur noch sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung und Genehmigung von Windenergieprojekten. Insbesondere die Möglichkeiten, über den Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan Einfluss auf die Windflächenplanung zu nehmen, wurden weitgehend entzogen.

Diese Einschränkung unserer kommunalen Selbstverwaltung stellt nicht nur einen Verlust an Entscheidungsfreiheit dar, sondern gefährdet auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit der Samt-/Gemeindeverwaltung. Als Kommune sind wir verpflichtet, die Interessen unserer Bevölkerung zu vertreten und lokale Bedürfnisse sowie

Umweltschutzaspekte in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Eine derart gravierende Einschränkung unserer Planungsrechte widerspricht dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, der gemäß Art. 28 Abs. 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu wahren ist.

6. Wirtschaftliche Nachteile

Das **RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung** hat in verschiedenen Studien gezeigt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten oder landwirtschaftlichen Flächen in vielen Fällen zu einem signifikanten Rückgang der Immobilienwerte führen kann. Aus Sicht der Gemeinde sind diese Erkenntnisse von erheblicher Bedeutung, da sie weitreichende wirtschaftliche und soziale Konsequenzen für die betroffenen Regionen und ihre Bewohnerinnen und Bewohner haben können.

Die Kommunen finanzieren sich zu einem erheblichen Teil über die Grundsteuer, die auf die Grundstücke erhoben wird. Wie die RWI-Studie zeigt, verlieren nicht alle Immobilien gleichermaßen an Wert: Am stärksten betroffen sind ältere Häuser im ländlichen Raum. Hier kann der Wertverlust im Umkreis von einem Kilometer bis zu 23 Prozent betragen. Dies hat wiederum zur Folge, dass von einem deutlichen Wertverlust betroffene Immobilien für Zuzügler weniger attraktiv erscheinen können. Insbesondere junge Familien oder ansiedlungswillige Unternehmen könnten sich gegen eine Ansiedlung in der betroffenen Region entscheiden, was langfristig zu einer Destabilisierung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur der Gemeinde führen kann.

7. Lärmschutz

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss bei Windkraftprojekten sichergestellt werden, dass die Lärmwerte zum Schutz der Gesundheit der Anwohner eingehalten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Januar 2025 (Az. 7 C 4.24) klargestellt, dass Lärmschutzauflagen zugunsten von Bereichen außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage rechtswidrig sind, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als irrelevant anzusehen ist. Das Urteil unterstreicht die Bedeutung der TA Lärm bei der Beurteilung der Geräuschemissionen von Windenergieanlagen. Es wird betont, dass der Abstand zur Wohnbebauung eine wesentliche Rolle spielt und eine umfassende Prüfung der Lärmmodellierung erforderlich ist, um gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In der TA Lärm ist abschließend und verbindlich der Einwirkungsbereich einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage definiert. Nach der Definition der TA Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage auf die Gebiete begrenzt, in denen durch die von der Anlage hervorgerufenen Geräusche ein Beurteilungspegel von weniger als 10 dB(A) unterhalb des für dieses Gebiet maßgeblichen Immissionsgrenzwertes hervorgerufen wird.

8. Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf ist durch einen massiven Verstoß gegen das Prinzip der sachgerechten Lastenverteilung gekennzeichnet. Der Entwurf führt dazu, dass 4 Kommunen weniger als 1 % Gemeindefläche für die Windenergie bereitstellen müssen, 2 Kommunen zwischen 1 % und 2 %, 3 Kommunen zwischen 2 % und 3 %, die Samtgemeinde Tostedt 4 % und die Samtgemeinde Salzhausen 9,07 %. Damit muss die Samtgemeinde Salzhausen prozentual deutlich mehr als das Doppelte der nächstfolgenden Samtgemeinde Tostedt aufbringen und mehr als das 10-fache der vier Gemeinden mit den geringsten

Flächenbeiträgen. Die Samtgemeinde Salzhausen soll nach dem Entwurf mit 36,38 % den Löwenanteil an der Summe aller Windenergiebereiche des Landkreises erbringen. Der Entwurf lässt weder erkennen, dass die Regionalplanung ähnlich wie Bund und Land das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit durch einen „Deckel“ Rechnung getragen hat noch, dass dem Plangeber diese massive Ungleichgewichtung Anlass zu einer Nachsteuerung gibt noch, dass sie das Prinzip überhaupt als abwägungsrelevant eingeordnet hat. Ein Abwägungsergebnis muss seinerseits zu einem gerechten Ausgleich aller Interessen führen und darf nicht das unkritisch übernommene Produkt eines Kriterienkatalogs sein.

Ungeachtet der vorstehend genannten sachbezogenen Ausführungen muss der jetzige Entwurf deshalb auf den rechtlichen Prüfstand, um die einseitige Belastung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden auf ein verträgliches Maß zu mindern. Die regenerativen Energien leben auch von der Akzeptanz der Bevölkerung. Dass die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Salzhausen einer derartig einseitigen Planung keine Akzeptanz entgegenbringen, müsste deshalb nachvollziehbar sein.

Die Samtgemeinde Salzhausen hat in ihrer Stellungnahme bei der Einzelfallbetrachtung ein aus ihrer Sicht verträgliches Maß an Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf dem Samtgemeindegebiet vorgeschlagen, dass mit den räumlichen Ansprüchen an ihr Gebiet auch unter den wichtigen Belangen Naherholung, Wirtschaftsentwicklung (international bekanntes Reiterzentrum Luhmühlen) und Landschaftsbild in Einklang steht und aus ihrer Sicht vertretbar ist.

Zwar wird durch den Wegfall von großen Waldflächen und besonders exponierten Flächen der entsprechende Flächenwert an anderer Stelle im Landkreisgebiet ersetzt werden müssen, sie geht aber davon aus, dass durch die Einbeziehung der § 245e-Flächen in die Planung und durch den Spielraum, den eine abwägende Entscheidung bei räumlicher Planung bietet, sich dieser Flächenwert außerhalb der Samtgemeinde ersetzen lässt.

Die Gemeinde Garstedt fordert eine Überarbeitung der Regionalplanung, um eine faire, transparente und nachhaltige Lösung für den Windenergieausbau zu gewährleisten:

- Eine gerechte Verteilung der Windenergieflächen im Landkreis.
- Die stärkere Berücksichtigung von Umwelt- und Landschaftsschutzaspekten.
- Der Erhalt der kommunalen Selbstverwaltungsrechte.
- Die Anpassung der Abstandsregelungen zu Wohngebieten.
- Die Integration der nach § 245e (5) BauGB geplanten Flächen in die Gesamtplanung.

Gez.

Christa Beyer
Bürgermeisterin